

## Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Beschwerde der Bf. gegen den Bescheid (Berufungsvorentscheidung) des Hauptzollamtes Wien vom 7. November 2000, GZ. , betreffend Aussetzung der Vollziehung 2000, entschieden:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 85c Abs. 8 Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG) iVm § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 85c Abs. 7 ZollR-DG steht der Berufungsbehörde der ersten Stufe das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

### Entscheidungsgründe

Mit Bescheid des Hauptzollamtes Wien vom 20. Juni 2000, Zahl: wurden Abgaben in Höhe von ATS 12.193.022,00 bzw. ATS 13.752.545,00 gem. Art. 220 Abs. 1 und 204 Abs. 1 ZK vorgeschrieben.

Zeitgleich mit der mit Schreiben vom 26. Juli 2000 eingebrachten Berufung wurde ein Antrag auf Aussetzung eingebracht. Der Antrag wurde mit Bescheid des Hauptzollamtes Wien vom 1. September 2000, Zahl als unbegründet abgewiesen, da das Hauptzollamt Wien keine begründeten Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung erkennen konnte. Auch hätten sich keine Anhaltspunkte für einen unersetzbaren Schaden ergeben.

In der mit Schreiben 10. Oktober 2000 eingebrachten Berufung wurde vom Bf. im Wesentlichen geltend gemacht, dass Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Verletzung von Verfahrensvorschriften vorlägen.

Mit Berufungvorentscheidung des Hauptzollamtes Wien vom 7. November 2000, Zahl: wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen. Die bescheiderlassende Behörde habe weiterhin keine begründeten Zweifel, ausserdem sei auch ersichtlich, dass ein Rückstellungsbedarf für Lohnforderungen eines früheren Mitarbeiters sowie für Zollnachforderungen keinen unersetzbaren Schaden begründen.

Gegen diesen Bescheid wurde Beschwerde erhoben. Als Berufungsgründe werden von der Bf. Rechtswidrigkeit des Inhaltes sowie Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht.

#### ***Über die Beschwerde wurde erwogen:***

Gemäß Art. 244 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ZK), i.d.g.F haben die Zollbehörden die Vollziehung der Entscheidung ganz oder teilweise auszusetzen, wenn sie begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung haben oder wenn den Beteiligten ein unersetzbarer Schaden entstehen könnte.

Nach Art 244 Unterabsatz 2 ZK setzen die Zollbehörden die Vollziehung der Entscheidung ganz oder teilweise aus, wenn sie begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung haben oder wenn dem Beteiligten ein unersetzbarer Schaden entstehen könnte.

Mit Berufungvorentscheidung des Hauptzollamtes Wien vom 5. November 2002, Zahl: wurde die Berufung gegen den, dem Aussetzungsbegehren des Einschreiters zugrunde liegenden Abgabenbescheides, als unbegründet abgewiesen. Die Berufungvorentscheidung blieb

ungefochten, der Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen. Ein angefochtener Bescheid, wie ihn Art. 244 Unterabsatz 2 ZK verlangt, liegt somit nicht mehr vor.

Es war daher wie im Spruch ausgeführt zu entscheiden.

Salzburg, 13. Jänner 2004